

## Informationsblatt 8: Vorbereitungskosten

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.

### ZUSAMMENFASSUNG

Zur Finanzierung aller Projektvorbereitungskosten steht ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 40.000 € zur Verfügung. Dieser Betrag wird mit Einreichung des Vollertrags beantragt.

### Hintergrund

Im Zuge jedes innerhalb des Nordseeprogramms genehmigten Projekts wird ein Pauschalbetrag für die Vorbereitungskosten gewährt, sofern während des Antragsverfahrens um deren Erstattung ersucht wird. Dieser Betrag deckt die Reise- und Personalkosten in Verbindung mit der Planung, den Treffen, der Erstellung des Antrags usw. ab.

### Wann können Sie die Erstattung von Vorbereitungskosten beantragen?

Das Nordseeprogramm arbeitet mit einem zweistufigen Antragsverfahren für reguläre Projekte (siehe Informationsblatt 18 – Antragsbewertungsverfahren). Projektantragsteller müssen eine Interessensbekundung einreichen und wenn der Begleitausschuss entscheidet, dass die Idee gut in das Programm passt, werden die Antragsteller gebeten, einen Vollertrag auszuarbeiten. Projekte, die bei einer der zwei Sitzungen des Begleitausschusses nach Genehmigung ihrer Interessensbekundung einen Vollertrag einreichen, bekommen die Vorbereitungskosten erstattet, wenn das Projekt vom Begleitausschuss genehmigt wird.

Die Vorbereitungskosten decken die Ausgaben der gesamten Vorbereitungsphase, einschließlich der für die Vorbereitung der Interessensbekundung aufgewandten Zeit.

### Wie können Sie die Erstattung von Vorbereitungskosten beantragen?

Wenn das Budget für den Pauschalbetrag in Höhe von 40.000 € in den Budgetabschnitt des genehmigten Antragsformulars aufgenommen wurde und der federführende Partner das Kästchen neben der Erklärung „Unsere Partnerschaft möchte die Vorbereitungskosten erstattet bekommen“ angekreuzt hat, können die Ausgaben im Zuge des ersten, dem Programm vorgelegten Projektfinanzberichts geltend gemacht werden. Es sind keine Unterlagen für den Nachweis der Vorbereitungskosten erforderlich.

## Wann und in welcher Höhe werden Vorbereitungskosten erstattet?

Genehmigte Projekte erhalten die Erstattung mit der ersten regulären Ausgabenerstattung. Davon abweichende Regelungen sind mit dem gemeinsamen Sekretariat zu vereinbaren.

Vorbereitungskosten von 40.000 € werden in Höhe des Satzes gefördert, der für den Sitz des federführenden Partners gilt, d. h. 60 %<sup>1</sup> in Dänemark, Flandern, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Schweden sowie 50 %<sup>2</sup> in Norwegen. Die Erstattung wird an den federführenden Partner geleistet und kann unter den Partnern gemäß der von der Partnerschaft getroffenen Vereinbarung aufgeteilt werden.

Die Kontrolle für diese Kosten wird vom gemeinsamen Sekretariat (GS) unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde (VB) durchgeführt. Die Kontrolle besteht aus einer Bewertung, ob der Vollertrag eingereicht und daraufhin vom Begleitausschuss des Programms genehmigt wurde. Die Vorbereitungskosten sind die einzige Ausgabenart, die vom gemeinsamen Sekretariat kontrolliert wird.

## Referenzen

- Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 1060/2021 mit gemeinsamen Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Die Erstattung durch EFRE beträgt 24.000 €.

<sup>2</sup> Die Erstattung durch Norwegen beträgt 20.000 €.